

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 5 / 2010

veröffentlicht am 22.12.2010

Prüfungsordnung der Österreichischen Ärztekammer für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2011

Auf Grund der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 3 iVm § 117b Abs. 2 Z 6 Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I 61/2010 wird Näheres über Durchführung und Organisation von Prüfungen zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfungen verordnet:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist auf die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 1 ÄrzteG und auf die Prüfung zum Facharzt gemäß § 8 Abs. 1 ÄrzteG anzuwenden.
- (2) Arztprüfung im Sinne dieser Verordnung ist die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt:
 - a) für Personen, die aufgrund von Verwaltungsverfahren zur Ablegung einer Arztprüfung verpflichtet sind sowie
 - b) für Personen, die eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines Sonderfaches absolvieren.
- (4) Für die Vollziehung der Prüfungsordnung finden – mit Ausnahme § 5 Abs. 2 und 3 PO - die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung.
- (5) Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (6) Mit der Durchführung und Organisation der Arztprüfung wird, soweit nicht in dieser Verordnung ausdrücklich die Österreichische Ärztekammer oder die Landesärztekammern erwähnt sind, die österreichische akademie der ärzte betraut.

§ 2 Prüfungsgebühr

- (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Arztprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird ein Prüfungsentgelt in der Form einer Prüfungsgebühr / Bearbeitungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr / Bearbeitungsgebühr wird vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und für die Facharztprüfung gesondert festgelegt. Das Prüfungsentgelt für die Facharztprüfung ist einheitlich für alle Kandidaten, unabhängig vom Sonderfach, in welchem der Kandidat antritt, festzusetzen.
- (2) Der Prüfungswerber hat die Prüfungsgebühr vor Prüfungsantritt zu entrichten.

§ 3 Prüfungstermin, Prüfungsort

- (1) Der Zeitpunkt von Arztprüfungen wird bei der Arztprüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin von der österreichischen akademie der ärzte nach Anhörung des Prüfungsausschusses Allgemeinmedizin, bei der Facharztprüfung nach Anhörung der fachspezifischen Prüfungsausschüsse festgesetzt.
- (2) Die Arztprüfung Arzt für Allgemeinmedizin findet zumindest dreimal jährlich an verschiedenen Prüfungsorten jeweils zum selben Zeitpunkt statt. Bei der Facharztprüfung ist in jedem Sonderfach mindestens ein Mal pro Kalenderjahr der Antritt zu einer Facharztprüfung zu ermöglichen. Bei Bedarf

sind über Beschluss der Prüfungskommission Facharztprüfung (§ 25) für einzelne Sonderfächer mehrere Prüfungstermine pro Jahr festzulegen.

(3) Die Prüfungstermine sind rechtzeitig jedenfalls in der Österreichischen Ärztezeitung und auf der Homepage der österreichischen akademie der ärzte zu veröffentlichen.

(4) In den Bekanntmachungen sind außerdem die für die Zulassung und Anmeldung zuständige Stelle der Landesärztekammer, der Termin des Anmeldeschlusses, andere allfällige Anmeldeformalitäten und etwaige zugelassene Arbeitsbehelfe zu nennen.

§ 4 Prüfungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung ist die Anmeldung und erfolgte Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung ist gleichzeitig mit der Anmeldung anhand eines Anmeldeformulars bei der Landesärztekammer zu beantragen in deren Kammerbereich der Prüfungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung gemeldet ist.

(3) Die Anmeldung hat bei der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin spätestens 5 Wochen, bei der Facharztprüfung drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin zu erfolgen. In begründeten Fällen kann die Österreichische Ärztekammer auch ein Zulassungsverfahren durchführen und einen Arzt zu Facharztprüfungen zulassen, wenn bei einer Facharztprüfung die Anmeldung erst fünf Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin erfolgt und eine Prüfungsteilnahme organisatorisch noch möglich ist.

(4) Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Kammerzugehörigkeit gegeben, so ist der Antrag bei der Landesärztekammer einzubringen, bei der er zuletzt gemeldet war. Staatsangehörige einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die noch keiner Landesärztekammer zugehörig sind bzw. waren, haben den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen.

(5) Die Landesärztekammer bzw. die Österreichische Ärztekammer haben den Zulassungsantrag umgehend zu prüfen und weiterzuleiten.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung ist bei Vorliegen der in Abschnitt II bzw. Abschnitt III genannten Voraussetzungen zu erteilen und die Anmeldung umgehend, jedoch bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungswerber zu bestätigen.

(2) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Prüfungswerber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach der Antragstellung mit Bescheid der Österreichischen Ärztekammer mitzuteilen.

(3) Die Zulassung ist mittels Bescheid der Österreichischen Ärztekammer zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen oder erschlichen worden sind.

(4) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat der Zulassungswerber beglaubigte Übersetzungen vorzulegen

§ 6 Anrechnung ausländischer Prüfungen

(1) Die fachspezifischen Prüfungsrichtlinien können vorsehen, dass positiv absolvierte Facharztprüfungen oder Teile von Facharztprüfungen angerechnet werden. sofern diese Facharztprüfung von anerkannten europäischen ärztlichen Vereinigungen abgehalten werden.

(2) Die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer kann nach Anhörung der Prüfungskommission und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschüsse durch Beschluss festlegen, dass Arztprüfungen zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines Sonderfaches, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert werden, gleichwertig und somit anzurechnen sind.

(3) Die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer hat nach Anhörung des jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschusses eine im Ausland absolvierte Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines Sonderfaches unter Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung und den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien festgelegten Grundsätzen als gleichwertig anzurechnen.

(4) Im Verfahren sind vom Antragsteller Unterlagen vorzulegen, die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegen.

§ 7 Abmeldung von der Prüfung

(1) Erfolgt die schriftliche Abmeldung bei der Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin bis spätestens zwei Wochen bzw. bei der Facharztprüfung bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung, ist unabhängig vom Grund keine Prüfungs- bzw. Bearbeitungsgebühr zu entrichten bzw. eine bereits einbezahlte Prüfungsgebühr wieder zurück zu erstatten.

(2) Erfolgt die schriftliche Abmeldung bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung aufgrund berücksichtigungswürdiger Umstände (z. B. Unfall am Tag der Prüfung, nachweisbare schwere Erkrankung, Tod eines Angehörigen etc.) kommt Abs. 1 zur Anwendung.

(3) Erfolgt die schriftliche Abmeldung von der Prüfung erst 14 Tage vor der Prüfung bzw. danach, oder bleibt der Prüfungswerber von der Prüfung fern ohne berücksichtigungswürdigen Grund, oder werden dem Prüfungswerber die Prüfungsunterlagen gemäß § 9 Abs. 4 entzogen, ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 8 Durchführung und Ablauf

(1) Die Arztprüfungen sind in deutscher Sprache und im Inland abzuhalten.

(2) Der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung einen Nachweis oder eine sonstige Bescheinigung, aus der die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Soweit Arbeitsbehelfe bei schriftlichen Arztprüfungen erlaubt sind, werden diese bekannt gegeben. Die Benützung anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungswerber sind untersagt.

(4) Die Prüfer bzw. Aufsichtspersonen haben bei Störung der Arztprüfung in erheblichem Ausmaß, Vorliegen eines Täuschungsversuches und Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe Meldung zu erstatten und gegebenenfalls die Prüfung abbrechen bzw. Prüfungsunterlagen zu entziehen.

(5) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 6 Monate aufzubewahren.

§ 9 Prüfungsentscheidung

(1) Die Arztprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(2) Die Bestehensgrenze ist nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien bei der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin durch die Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin, bei der Facharztprüfung durch den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschuss festzulegen.

(3) Bei Prüfungswörbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Arztprüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Arztprüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Wird eine Prüfung nach der Aushändigung der Unterlagen durch den Kandidaten abgebrochen, wird die Prüfungsarbeit so beurteilt, wie wenn die Prüfung ordnungsgemäß beendet worden wäre.

(4) Die Arztprüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe, erschlichen wurde.

(5) Über das Ergebnis der Arztprüfung ist der Prüfungskandidat von der Österreichischen Ärztekammer schriftlich zu informieren. Im Falle des Bestehens der Arztprüfung ist ein Prüfungszertifikat auszustellen.

§ 10 Einsichtnahme und Beschwerde

(1) Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

(2) Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann der Prüfungswerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Zustellung der Mitteilung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur während der Beschwerdefrist gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten einer Landesärztekammer oder in der österreichischen akademie der ärzte.

§ 11 Wiederholungsprüfung

(1) Die Anzahl der Prüfungsantritte ist nicht begrenzt.

(2) Der Prüfungswerber hat sich spätestens 2 Wochen bei der Wiederholung einer Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin und 3 Monate bei der Wiederholung einer Facharztprüfung vor dem Prüfungstermin

zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen. § 4 Abs. 2a zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Falle der Einbringung einer Beschwerde ist der Antritt zur Wiederholungsprüfung erst nach Vorliegen des Ergebnisses des Beschwerdeverfahrens zulässig.

(4) Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 2, 6, 7, 8 und 9 PO sinngemäß.

(5) Wenn nach Ablegung der schriftlichen Arztprüfung in Zusammenhang mit den Prüfungsunterlagen unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse eintreten, die eine Feststellung des Prüfungsergebnisses unmöglich machen, hat der Prüfungskandidat die Prüfung unter Anwendung einer Individualregelung zu wiederholen. Für diese Prüfung finden die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 PO eingeschränkt Anwendung.

§ 12 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Kommissionen und Ausschüsse gemäß der Prüfungsordnung konstituieren sich selbst. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes rückt der jeweilige Stellvertreter nach.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüsse, ihre Stellvertreter sowie Prüfer und Examinatoren sind zugleich mit der Übersendung der Bestellsurkunden mittels von ihnen zu unterfertigenden Erklärungen zu verpflichten, sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Arztprüfung gewissenhaft und vertraulich zu behandeln.

(3) Außerdem sind sie in dieser Erklärung zur Einhaltung strengsten Stillschweigens gegenüber jedermann über die Inhalte und die Beurteilung der Arztprüfungen, über die Beratungen und Abstimmungen der Kommission und Ausschüsse und über alles, was ihnen im Verlaufe des Prüfungsverfahrens über die Prüfungskandidaten zur Kenntnis kommt, zu verpflichten.

(4) Mitglieder oder Stellvertreter in Kommissionen und Ausschüssen, Prüfer und Examinatoren gemäß der Prüfungsordnung müssen zum Zeitpunkt der Bestellung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen ärztlichen Fachgebiet aufweisen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, Prüfer und Examinatoren sind an die Grundsätze und Beschlüsse der ÖÄK Vollversammlung, des Vorstandes und des Bildungsausschusses gebunden. Sie sind bei ihren Entscheidungen zu individuellen Prüfungsarbeiten gebunden an die fachmedizinischen Festlegungen, die von den Experten der entsprechenden Fachgebiete getroffen wurden. Bei Entscheidungen im Einzelfall sind Kommissionen und Ausschüsse unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(6) Etwaige Unvereinbarkeiten sowie Umstände, die geeignet sind die Unbefangenheit in Zusammenhang mit der Tätigkeit in Kommissionen und Ausschüssen, als Prüfer oder Examinator gemäß der Prüfungsordnung in Zweifel zu ziehen, sind umgehend zu melden.

(7) Die Abberufung eines Mitgliedes oder Stellvertreters in Kommissionen und Ausschüssen, oder eines Prüfers oder Examinators erfolgt durch das Gremium, durch welches die Bestellung erfolgte.

§ 13 Beschwerdekommision

(1) Für Beschwerden in Zusammenhang mit Arztprüfungen ist eine Beschwerdekommision in der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet. Die Beschwerdekommision setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden. Der Vorsitzende muss rechtskundig sein. Ein Beisitzer muss Arzt für Allgemeinmedizin, der andere Facharzt eines Sonderfaches sein. Vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision kann ein von der Bundessektion Turnusärzte nominierter Vertreter beigezogen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu nominieren.

(2) Die Beschwerdekommision entscheidet über eingebrachte Beschwerden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein Beisitzer anwesend sind. Die Mitglieder der Beschwerdekommision fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die Beschwerdekommision hat das Recht auf Anhörung von Auskunftspersonen und Beiziehung von Sachverständigen.

(4) In der Beschwerde ist der Grund der Beschwerde genau anzugeben. Wird der Beschwerde stattgegeben, und ist aufgrund der Stattgebung die Bestehensgrenze überschritten, so ist von der Beschwerdekommision auszusprechen, dass die Prüfung als bestanden gilt. Gegen das auf die Prüfung angewandte Bewertungssystem selbst ist eine Beschwerde unzulässig.

(5) Die Beschwerdekommision entscheidet in letzter Instanz.

Abschnitt II: Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin

§ 14 Prüfungsziel

Die Prüfung hat zu ermitteln, ob der zukünftige Arzt für Allgemeinmedizin durch die postpromotionelle Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der in § 5 Ärzte-Ausbildungsordnung festgelegten Aufgaben des Arztes für Allgemeinmedizin erworben hat.

§ 15 Art der Prüfung

Die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin erfolgt in schriftlicher Form.

§ 16 Voraussetzungen für die Zulassung

- a) Bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 b PO die Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren müssen, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eine praktische ärztliche Ausbildung im Ausmaß von mindestens 30 Monaten (Mindesteintragszeit in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt des Antrages um Zulassung zur Prüfung, wobei ausländische Ausbildungszeiten auf die Mindesteintragszeit anzurechnen sind, sofern vor der Zulassung eine Anrechnung gemäß § 14 ÄrzteG erfolgte.
- b) Personen, die noch keiner Landesärztekammer zugehörig sind, müssen die erfolgte Anrechnung von Ausbildungszeiten gemäß § 14 ÄrzteG im Ausmaß von mindestens 30 Monaten zur Zulassung zur Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin nachweisen.
- c) Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 lit. a PO die Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren müssen, ist Voraussetzung für die Zulassung der schriftliche Nachweis, dass ein die Ablegung der Arztprüfung vorschreibendes Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 17 Prüfungsaufsicht

(1) Die Aufsicht bei der Prüfung haben mindestens zwei Personen, die von der Landesärztekammer benannt werden, zu führen und den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf sicherzustellen haben.

(2) Das Prüfungsergebnis ist spätestens 8 Wochen nach der Prüfung von der Österreichischen Ärztekammer dem Prüfungswerber schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde hinzuweisen.

§ 18 Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin, Examinatoren

(1) Die Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin besteht aus fünf Mitgliedern, die als Referenten im Sinne des § 74 Abs. 3 und 4 ÄrzteG gelten. Den Vorsitz führt der Präsidenten der österreichischen akademie der ärzte bzw. ein von ihm nominiertes Vertreter. Weitere Vertreter sind der Obmann der Bundessektion Allgemeinmedizin, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Allgemeinmedizin, der Vorsitzende der Beschwerdekommision und der Präsident der ÖGAM bzw. von diesen jeweils nominierte Vertreter. Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission kann ein von der Bundessektion Turnusärzte nominiertes Vertreter beigezogen werden. Kooptierungen, insbesondere von Personen die besondere Kenntnisse in der Qualitätssicherung der Facharztprüfung besitzen, können von der Prüfungskommission jederzeit generell oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(2) Die Bestellungen erfolgen für die Dauer der Funktionsperiode der ÖÄK.

(3) Der Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin setzt sich aus Ärzten für Allgemeinmedizin zusammen, wobei zwei Mitglieder der Kurie niedergelassene Ärzte und ein Mitglied der Kurie angestellte Ärzte angehören müssen.

(4) Die Bestellung des Vorsitzenden und der Beisitzer des Prüfungsausschusses, sowie deren Stellvertreter in Reihenfolge, erfolgt durch die Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer. Mitglieder der Beschwerdekommision, Kammerräte sowie Referenten der Landesärztekammer dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(5) Zur Auswertung der Prüfungsantworten und zur Beratung kann der Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin Examinatoren kooptieren. Die Bestellung der Examinatoren erfolgt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch die Prüfungskommission Allgemeinmedizin der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer.

(6) Die Prüfungskommission ist in der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet und hat folgende Aufgaben zu erfüllen wie u. a.:

- a) Beschlussfassung über die fachspezifische Prüfungsrichtlinie, Durchführungsbestimmungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen,

- b) Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen in der Prüfungsordnung, den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen,
- c) Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der fachspezifischen Richtlinie,
- d) Kontrolle auf Einhaltung der prüfungsdidaktischen Kriterien,
- e) Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsmethode und Bewertungsverfahren,
- f) Behandlung der Berichte aus dem Prüfungsausschuss und der Beschwerdekommision,
- g) Supervision der Mitglieder des Prüfungsausschuss, Entsendung von Beobachtern bei den Prüfungen,
- i) Überprüfung von Beschwerden zum Prüfungsablauf,
- j) Nominierung der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- k) Recht auf Abberufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

Abschnitt III: Facharztprüfung

§ 19 Prüfungsziel

Die Facharztprüfung hat durch geeignete Prüfungsmethode(n) zu ermitteln, ob der zukünftige Facharzt durch die postpromotionelle Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben im entsprechenden Sonderfach (Hauptfach und Nebenfächer) gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung erworben hat. Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen des Kandidaten zu prüfen, das notwendig für die Bewältigung der alltäglichen beruflichen Erfordernisse ist.

§ 20 Art der Prüfung

(1) Die Facharztprüfung erfolgt fachspezifisch unterschiedlich. In den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien ist auf Grundlage der Prüfungsordnung festzuhalten, welche Prüfungsmethode(n) für das jeweilige Sonderfach anzuwenden ist.

(2) Folgende Prüfungsmethoden sind für die Sonderfächer zulässig:

1. schriftlich: Wahlantwortverfahren (MC) oder Kurzantwortfragen (KAF)
2. mündlich: strukturiert mündliche Prüfung (SMP) oder strukturierte Beobachtung (SB)

(3) Neue Prüfungsmethoden können auf Beschluss der Prüfungskommission Facharztprüfung zugelassen werden.

(4) Bei den Prüfungsmethoden Wahlantwortverfahren (Multiple Choice) und Kurzantwortfragen werden ausschließlich die auf dem Bewertungsbogen angegebenen Antworten für die Beurteilung herangezogen.

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 lit. b die Facharztprüfung absolvieren müssen, ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 56 Monaten zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind.

(2) Bei Personen gemäß § 1 Abs. 3 lit. b, die die Zulassung zur Facharztprüfung im Sonderfach Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie beantragen und die die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 Z1 und Z2 ÄrzteG erfüllen, ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass gemäß inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse im Sonderfach Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Facharztprüfung im Ausmaß von 32 Monaten erfüllt sind.

(3) Zum Nachweis des Ausbildungsstandes gemäß Abs. 1 hat der Zulassungswerber alle für die Anrechnung zur Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Anmeldung erworbenen Zeugnisse bzw. Bestätigungen gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung vorzulegen. Die Ausbildungsverantwortlichen, unter deren Verantwortung der Zulassungswerber zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung ausgebildet wird, sind verpflichtet, auf Verlangen des Zulassungswerbers eine Bestätigung über die an der jeweiligen Abteilung absolvierten Ausbildungsmonate auszustellen.

(4) Voraussetzung zur Zulassung bei Personen die gemäß § 1 Abs. 3 lit. a die Facharztprüfung absolvieren müssen, ist der schriftliche Nachweis, dass ein entsprechendes Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Prüfungswerber eingeleitet wurde bzw. der schriftliche Nachweis, dass der

Prüfungswerber im Zuge eines Beweisverfahrens zur Facharztprüfung im jeweiligen Sonderfach angehalten wurde.

(5) In den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien kann die Zulassung zur Prüfung in einzelnen Sonderfächern von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sofern die Facharztprüfung in diesem Sonderfach in Zusammenwirken mit in Europa anerkannten Facharztprüfungen durchgeführt wird.

(6) Bei Personen, die eine Ausbildung gemäß § 8 Abs. 5 ÄrzteG absolvieren, ist für die Zulassung zur Facharztprüfung Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung die zeitliche Erfordernis der Gesamtausbildungszeit des jeweiligen Sonderfaches im Hauptfach gemäß Ärzte-Ausbildungsordnung abzüglich von 14 Monaten erfüllt sein muss.

§ 22 Sonderbestimmungen für die Facharztprüfung

(1) Eine mündliche Facharztprüfung ist vor dem fachspezifischen Prüfungsausschuss bzw. vor von diesem nominierten Ärzten abzulegen. Die Zusammenstellung einer mündlichen bzw. schriftlichen bzw. kombinierten Facharztprüfung hat vom fachspezifischen Prüfungsausschuss zu erfolgen.

(2) Die Prüfungskommission hat das Recht, einen Beobachter zur Facharztprüfung zu entsenden.

§ 23 Prüfungsergebnis

(1) Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den fachspezifischen Prüfungsausschuss ist das Ergebnis umgehend weiterzuleiten.

(2) Das Prüfungsergebnis ist spätestens 8 Wochen nach der Prüfung von der Österreichischen Ärztekammer dem Prüfungswerber schriftlich mitzuteilen.

§ 24 Prüfungsprotokoll

(1) Der Ablauf der Facharztprüfung und die Bewertung durch den fachspezifischen Prüfungsausschuss müssen objektiv und problemlos durch das Prüfungsprotokoll nachvollziehbar sein.

(2) Nach jeder Facharztprüfung ist vom fachspezifischen Prüfungsausschuss ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden des fachspezifischen Prüfungsausschusses zu unterfertigen und an die Prüfungskommission zu übermitteln ist.

(3) Das Prüfungsprotokoll hat die wesentlichen formalen Inhalte, Vorgaben und Ergebnisse nach einheitlichen Prinzipien und Formvorschriften zu beinhalten.

§ 25 Prüfungskommission Facharztprüfung

(1) Die Prüfungskommission besteht aus 7 Personen, die als Referenten im Sinne des § 74 Abs. 3 und 4 ÄrzteG gelten: je 2 Fachärzte der chirurgischen, konservativen und theoretischen Fächer gemäß den Statuten der Bundessektion Fachärzte und einem Vorsitzenden. Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission kann ein von der Bundessektion Turnusärzte nominierter Vertreter beigezogen werden. Bei der Bestellung der Prüfungskommission ist auf eine ausgewogene Vertretung von niedergelassenen und angestellten Ärzten zu achten. Der Obmann der Bundessektion Fachärzte ist zu kooptieren. Weitere Kooptierungen, insbesondere von Personen, die besondere Kenntnisse in der Qualitätssicherung der Facharztprüfung besitzen, können von der Prüfungskommission jederzeit generell oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(2) Die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des Bildungsausschusses durch den Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer. Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

(3) Die Prüfungskommission ist in der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet und hat fachübergreifende Aufgaben zu erfüllen, insbesondere

- a) Beschlussfassung über die fachspezifischen Prüfungsrichtlinien, Durchführungsbestimmungen und QS Maßnahmen,
- b) Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen in der Prüfungsordnung, den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen,
- c) Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der fachspezifischen Richtlinien,
- d) Kontrolle auf Einhaltung der prüfungsdidaktischen Kriterien,
- e) Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden und Bewertungsverfahren,
- f) Behandlung der Berichte aus den Prüfungsausschüssen und der Beschwerdekommision,

- g) Supervision der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, Entsendung von Beobachtern bei den Prüfungen,
- h) im Bedarfsfall Beschlussfassung über die Festlegung mehrerer Prüfungstermine für einzelne Sonderfächer pro Jahr,
- i) Überprüfung von Beschwerden zum Prüfungsablauf,
- j) Nominierung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
- k) Recht auf Abberufung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse.

§ 26 Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Für jedes der chirurgischen und konservativen Sonderfächer ist von der Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachgesellschaft ein Prüfungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen, dessen Mitglieder als Referenten im Sinne des § 74 Abs. 3 und 4 ÄrzteG gelten und die aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern besteht. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des fachspezifischen Prüfungsausschusses müssen als Fachärzte des entsprechenden Sonderfaches in die Ärzteliste eingetragen sein und dürfen keine Vorstandsmitglieder von Ärztekammern sein. In Sonderfächern, in denen eine relevante, versorgungswirksame Zahl von Ärzten dieser Fachrichtung als niedergelassene Ärzte tätig sind, ist darauf zu achten, dass zumindest ein Mitglied des Prüfungsausschusses als niedergelassener Facharzt in die Ärzteliste eingetragen ist und der wirtschaftliche Schwerpunkt seiner Berufsausübung in der Tätigkeit als niedergelassener Arzt liegt. In gleicher Weise ist darauf zu achten, dass zumindest ein angestellter Arzt, der seinen Beruf schwerpunktmäßig als angestellter Arzt ausübt, als Mitglied des Prüfungsausschusses zu nominieren ist.

(3) Für die theoretischen und technischen Fächer sind aufgrund der geringen Kandidatenanzahl für ein bis mehrere Fächer gemeinsam je ein Prüfungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen. Für diese Fächer sind 4 Prüfungsausschüsse einzurichten, denen folgende Fächer jeweils zugeordnet sind:

1. Anatomie, Neurobiologie, Histologie und Embryologie, Medizinische Genetik, Medizinische Biophysik
2. Hygiene und Mikrobiologie, Virologie, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin, Sozialmedizin
3. Immunologie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Pathophysiologie, Physiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Medizinische Leistungsphysiologie
4. Pathologie, Neuropathologie

Für die Fachrichtungen Medizinische und Chemische Labordiagnostik und Gerichtsmedizin ist jeweils ein eigener Prüfungsausschuss einzurichten.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben die Erfordernisse gem. Abs. 1 und 2 zu erfüllen. Der Vorsitzende und ein Mitglied des fachübergreifenden Prüfungsausschusses sind ständige Mitglieder, die von der Prüfungskommission nominiert werden. Als drittes Mitglied ist jeweils ein Vertreter des jeweiligen Sonderfaches, in dem die Prüfung abgehalten wird, zuzuziehen.

(5) Die Bestellung des Vorsitzenden und der Stellvertreter des gemeinsamen Prüfungsausschusses erfolgt durch die Prüfungskommission Facharztprüfung.

(6) Sollte ein Mitglied des fachspezifischen Prüfungsausschusses Ausbildungsverantwortlicher eines Kandidaten sein oder in einem persönlichen Naheverhältnis zu einem Kandidaten stehen, so ist bei der Prüfung dieses Kandidaten anstelle des Mitgliedes sein Stellvertreter einzusetzen.

(7) Der Vorsitzende und die Mitglieder jedes fachspezifischen Prüfungsausschusses müssen prüfungsdidaktisch geschult sein.

(8) Der Prüfungsausschuss kann im Falle der mündlichen Facharztprüfung die Prüfung selbst abnehmen oder andere Prüfer die im Sinne des § 74 Abs. 3 und 4 ÄrzteG gelten, einsetzen. Diese Prüfer müssen ebenfalls Fachärzte des entsprechenden Sonderfaches sein und dürfen nicht Ausbildungsverantwortliche des Kandidaten sein oder gewesen sein.

(9) Die Durchführung der Arztprüfung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(10) Den fachspezifischen Prüfungsausschüssen obliegt auf Basis der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien jedenfalls:

1. Vorschlagsrecht für Prüfungstermin(e) und -ort(e)

2. Zusammenstellung der Prüfung (Fragenauswahl, etc.)
3. Festlegung der Bestehensgrenze
4. Feststellung des individuellen Prüfungsergebnisses und dessen Protokollierung
5. Vorschlagsrecht der zum Einsatz kommenden Prüfer
6. Auswahl der von der Prüfungskommission nominierten Prüfer
7. Berichtslegung an die Prüfungskommission
8. Vorschlagsrecht für Änderungen der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien
9. Aufsicht über die Prüfung
10. Pflege der Fragensammlungen

Abschnitt IV: Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 27 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt per 1. Jänner 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Arztprüfungen, deren Zulassungstichtag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt.

(2) Vor dem Inkrafttreten ausgestellte Prüfungszertifikate gelten als Prüfungszertifikate im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von der Österreichischen Ärztekammer beschlossene Prüfungsordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(4) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten Kommissionen gelten als Kommissionen im Sinne dieser Verordnung bis zum Ende der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer.

(5) Bei Personen, die ein Zertifikat gemäß § 8 Abs. 5 ÄrzteG 1998 beantragen und vor dem Ablauf des 31.12.2003 ihre Ausbildung in Österreich begonnen haben und diese vor dem Ablauf des 31.12.2006 beenden, ist die Facharztprüfung mittels eines Prüfungsgesprächs mit dem Ausbildungsverantwortlichen abzulegen. Weiters ist auf dem Zertifikat ein Hinweis anzubringen, dass mit dem Erwerb des Zertifikates keine Berufsberechtigung in Österreich oder in der EU gegeben ist.

Für die Österreichische Ärztekammer
Präsident MR Dr. Walter Dorner